



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **10/45/5G**
Vom **10.11.2010**
P091118

Kantonale Initiative "Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)"

09.1118.04, Bericht der WAK vom 14.10.2010

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu "konkurrenzfähigen Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1118.03 vom 30. März 2010 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 09.1118.04 vom 12. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 wird um folgenden lit. h) ergänzt:

h) 18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100
Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.

§ 234 wird um folgenden Abs. 18 ergänzt:

¹⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Einkommenssteuer betreffend § 35 Abs. 1 lit. h werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar, diejenigen betreffend §§ 36 Abs. 1 und 2 und 239b erstmals für die Steuerperiode 2012.

Es wird folgender neuer § 239b eingefügt:

6a. Einkommenssteuersatz

§ 239b. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2012:

a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 23 je CHF 100

Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100

b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 23 je CHF 100

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100

² Die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 1 nehmen für die weiteren Steuerperioden in einem ersten Schritt um 0.5 Prozentpunkte auf 22.5 Prozent und in einem weiteren Schritt um 0.25 Prozentpunkte auf 22.25 Prozent ab, jeweils wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.

II.

Dieser Beschluss ist zusammen mit der Volksinitiative "Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative "Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)" zu verwerfen und die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern nochmals zu publizieren. Sie unterliegen dann dem fakultativen Referendum.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Volksinitiative zu "konkurrenzfähigen Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1118.03 vom 31. März 2010 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 09.1118.04 vom 12. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Die von 4'110 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, formulierte Volksinitiative zu "konkurrenzfähigen Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.